

# Das Versicherungsinteresse im englischen Recht

Autor(en): **Stiefel, E.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **58 (1939)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896258>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Versicherungsinteresse im englischen Recht.

Von Dr. E. C. Stiefel.

Rechtsanwalt am High Court (London). Licencié en Droit.

Die Anregung zu dieser Arbeit entstammt der Praxis. In letzter Zeit häufen sich nämlich die Fälle, daß auf dem Kontinent wohnhafte Personen, offenbar aus Gründen der Kapitalflucht oder der Kriegsangst (Risikoverteilung), unter Umgehung der in ihrem Niederlassungslande konzessionierten Versicherungsgesellschaften direkt in London mit englischen Versicherern zu kontraktieren versuchen. Bei dieser Gelegenheit haben die Beteiligten wiederholt erfahren müssen, daß man in England nicht beliebige Summen versichern und beliebige Personen in den Versicherungsvertrag einschalten kann, sondern daß das insurable interest, das jeder Police nachweislich zugrunde liegen muß, dem kontinentalen Praktiker ungewohnte Riegel vorschiebt. Diese Unterschiede zwischen der auf dem Kontinent geläufigen Auffassung vom versicherbaren Interesse und der englischen darzulegen ist der Zweck dieser Arbeit.

„Ein versichertes Interesse ist jede rechtliche Beziehung zu einem versicherten Gut, dessen Erhaltung dem Versicherten von Vorteil ist und dessen Verlust ihn schädigt.“ Diese aus sect. 5 MIA (= Marine Insurance Act) und dem klassischen Urteil *Lucena v. Crawford*<sup>1)</sup> herausgeschälte Definition ist für alle Versicherungszweige richtig und in allen Rechtsordnungen. Während aber auf dem Kontinent die Interesselehre nur im Gebiet der Schadensversicherung auftritt und neuerdings überhaupt

---

<sup>1)</sup> *Lucena v. Crawford* (1806) 2 Bos and P. N. R. 269.

als überflüssig abgetan wird<sup>2)</sup>, ist sie in England nach wie vor das Zentralproblem des Versicherungsrechts, und zwar des gesamten, das Recht der Personenversicherung mitbeherrschend.

1. Das versicherte Gut, das die Beziehung zum Interessenten vermittelt, kann eine Sache oder eine Person sein.

a) Bezieht sich das wirtschaftliche Interesse auf eine Sache und andere Vermögensgegenstände (Forderung, Schulden), so ist das Interesse das Spiegelbild des an diesem Vermögensobjekt befürchteten Schadens<sup>3)</sup>. Hier das gefährdete, dort das verletzte Interesse. Schaden und Interesse sind nicht identisch, aber sie bedingen einander und sind von gleicher Wertgröße. Hier greifen die verschiedenen Gambling Acts<sup>4)</sup> ein und verbieten, das Interesse zu einem höheren Wert zu versichern, als es seiner Natur nach höchstens haben kann: dem Schaden. Die ganze englische Sach- und Vermögensversicherung ist deshalb zwangsläufig Schadensversicherung, d. h. Schadenersatzversicherung. Das Versicherungsverhältnis kann nicht mehr geben als ein contract of indemnity — oder es verfällt als Wettversicherung der Nichtigkeit. Das alles ist dem kontinentalen Juristen geläufig und bedarf keiner weiteren Erklärung.

b) Neu ist ihm aber — oder richtiger für ihn längst verstaubt und abgelegt — die Idee, auch die Beziehungen

---

<sup>2)</sup> So z. B. in der schweizerischen Arbeit über den Interessebegriff von Koenig, in dem deutschen Werk über Versicherungsrecht von Gierke u. a.

<sup>3)</sup> *Lucena v. Crawford* (1806) 2 Bos and P. N. R. 269, mit der klassischen Interessedefinition: „To be interested in the preservation of a thing, is to be so circumstanced with respect to it as to have benefit from its existence, prejudice from its destruction.“

<sup>4)</sup> Die Gesetze stammen aus den Jahren 1745, 1774, 1788, 1845 und 1906. Ihr Verhältnis zueinander, ihr Wirkungsbereich, ihre Geltungsfördauer, alles ist bestritten. Darüber Macgillivray 186-199.

des Versicherungsnehmers an Leben und Gesundheit von anderen Personen mit der Kaufmannselle des „Interesses“ zu messen. Die kontinentalen Rechte<sup>5)</sup> sind durchwegs der Meinung, daß nach den heutigen kulturellen Anschauungen ein „Interesse“ am Leben eines Dritten zur Versicherung weder erforderlich noch genügend ist. Sie verlangen die Zustimmung der betreffenden Person. Darüber hinaus spielen die Beziehungen zu dem Dritten weder für den Inhalt noch für den Umfang der Versicherungsleistung eine Rolle. Der Versicherungsnehmer ist nirgends dem Versicherer darüber Rechenschaft schuldig, ob und warum und wieweit die versicherte Lebens- oder Unfallgefahr für ihn von Bedeutung ist. Der Schadenersatzgedanke kann privat als Motiv mitspielen; rechtlich ist er überall ausgeschaltet. Die Beziehung zum Leben und zur Gesundheit anderer Personen werden willkürlich in einer Ziffer ausgedrückt, und das genügt, um die Gefahr, die über der Person des Versicherten schwebt, vertragsgemäß zu einer Vermögensgefahr des Versicherers zu gestalten (Summenversicherung). Nach mehr hat der kontinentale Versicherer nicht zu fragen.

Der englische Versicherer muß nach mehr fragen. Nach dem noch heute in Kraft befindlichen Life Assurance Act von 1774 ist die Versicherung auf das Leben einer anderen Person ohne Interesse am Tod oder Leben derselben verboten. Dieses ehrwürdige Gesetz beherrscht neben der Lebensversicherung die gesamte Unfall- und Krankenversicherung, überhaupt alle Versicherungen außer Mobiliarversicherung<sup>6)</sup>. Da — wie später zu zeigen sein

---

<sup>5)</sup> Neuerdings beschäftigt sich die Rechtslehre wiederholt mit der Aufdeckung der „Beziehung“ in der Personenversicherung (vgl. Möller, ZVW 1934 S. 18 ff; Unna daselbst S. 137 ff., v. Gierke S. 101, und kommt zur Bejahung eines allgemeingültigen, vom englischen Schadensinteressebegriff freilich stark abweichenden Beziehungserfordernisses („farbloser Interesse“).

<sup>6)</sup> Shilling v. Accidental Death Ins. Co. 27 L. J. 16. Das Gesetz verbietet nur Policen ohne Versicherungsinteresse. Diese

wird — der Interessebegriff in diesem Gesetz kein anderer ist als der von der Schadensversicherung entwickelte, so wird damit die Summenversicherung in weitem Umkreis so gut wie unmöglich gemacht. Tatsache ist, daß jeder Lebens- oder Unfallpolice auf das Leben eines Dritten ein wirtschaftliches, in Geld schätzbares Interesse zugrunde liegen muß, daß kein höherer Betrag als dieses Interesse vereinbart werden darf, daß infolgedessen alle Regeln der Doppel-, Über- und Unterversicherung hier hereinspielen. Die Lebens- und Unfallversicherung ist, wenigstens im Augenblick des Vertragsschlusses, ganz nach dem Muster der Schadensversicherung aufgezogen.

Man kann sich unschwer vorstellen, daß die Regeln über das Interesse an einem Frachtkahn nicht ohne Gewalttätigkeit auf das „Interesse“ an Leben und Gesundheit der Familie aufpfropfen lassen. Aber es muß so sein; der Life Assurance Act lebt noch und zwingt jedem Vertrag sein „Interesse“ auf. Krampfhaft wird so die Schadenersatzidee in den Urteilen durchgehalten und mit dem Interesse herumoperiert, wo keines ist. In Wirklichkeit ist das Rechtsgebäude längst morsch und von Ausnahmen und Inkonsequenzen durchlöchert.

Eine dritte Kategorie von Versicherungsverträgen läßt sich auch in England nicht in die Zwangsjacke des Versicherungsinteresses stecken: die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung für die eigene Person. Denn das eigene Leben und die eigene Gesundheit vermag mit einem materiellen Schaden an eigener Person entweder gar nicht oder nur unvollkommen in eine Beziehung gebracht werden.

Tatsächlich werden diese Art von Verträgen weder von den Gambling Acts noch dem Life Assurance Act von 1774 erfaßt; diese Lücke erlaubt der englischen Versicherung, ohne Nachweis eines „Interesses“ Summen-

---

Lücke erlaubt, reine Summenversicherungen mündlich und wirksam abzuschließen (Good v. Elliott, 1790, 3 T. R. 633).

versicherung in beliebiger Höhe abzuschließen<sup>7)</sup>. Unlogischerweise läßt man es auch zu, nachträglich jederzeit die Versicherung in eine solche auf fremden Namen umzuwandeln oder die Ansprüche abzutreten<sup>8)</sup>, sofern diese Absicht nicht schon bei Vertragsabschluß bestand und das Ganze nicht nur ein Umgehungsmanöver ist. Jedenfalls können Personen nachträglich versicherungsfähig werden, die von vornherein unter dem Life Assurance Act es nicht sind.

2. Das Interesse muß in Geld schätzbar (of pecuniary value) sein<sup>9)</sup>. Das sogenannte objektive Liebhaberinteresse für Dinge, die einen beschränkten, mehr persönlichen Markt unter Kennern haben (Briefmarken, Autogramme usw.) ist davon nicht ausgeschlossen. Anders der rein subjektive Affektionswert, d. h. die auf rein persönlichen Beziehungen eines einzelnen beruhende Wertschätzung einer Sache.

3. a) Das Interesse, die Beziehung zum versicherten Gut muß rechtlicher Art sein. Irgend-eine klagbare Verpflichtung muß ihm zugrunde liegen<sup>10)</sup>. Es kann nicht gegründet werden auf bloße sentiments oder Erwartungen (expectations), mögen sie auch moralisch oder wirtschaftlich noch so sicher begründet sein. Solange eine Anwartschaft sich nicht zum bedingten Rechtsanspruch verdichtet hat, ist sie in England unversicherbar<sup>11)</sup>. Daß

---

<sup>7)</sup> Vollkommen ausgerottet ist die Interesse-Idee auch hier nicht: das Interesse wird in diesen Fällen in Höhe der Versicherungssumme als bestehend unwiderlegbar vermutet (Macgillivray 215). Diese Fiktion ist eine nutzlose Denkfigur.

<sup>8)</sup> *Mc Farlane v. Royal London Fr. Soc.* (1886) 2 T. L. R. 755, die amerikanischen Urteile folgen dem nicht rückhaltlos; vgl. Macgillivray 230.

<sup>9)</sup> *Halford v. Kymer* (1830) 10. Band C. 724.

<sup>10)</sup> „Some relation recognised by law“: *Inglis v. Stock* (1885) 10 A. C. 263. Dieses Erfordernis gilt auch uneingeschränkt in der Versicherung auf fremdes Leben (*Hebdon v. West*, 1863, 3. Band S. 579).

<sup>11)</sup> *Moran, Galloway and Co. v. Uzielli* (1905) 2 K. B. 555. Weitere Fälle bei Macgillivray 200-201.

trotzdem die Gewinnverlustversicherung (consequential loss insurance)<sup>12)</sup> gang und gäbe ist, zeigt, wie die Geschäftspraxis sich unbekümmert über Rechtsformalien hinwegsetzt.

Bedingte<sup>13)</sup>, betagte<sup>14)</sup>, verjährte<sup>15)</sup> oder unbeweisbare<sup>16)</sup> Ansprüche können ein rechtliches Interesse vermitteln. Ebenso ein anfechtbarer Anspruch, solange er nicht durch Anfechtung vernichtet ist<sup>17)</sup>.

b) Das rechtliche Interesse kann vermittelt werden: durch Eigentum (legal oder equitable), durch sonstige dingliche Rechte, durch obligatorischen Anspruch auf eine Sache, durch obligatorischen Anspruch wegen einer Sache, durch bloßen Besitz.

Das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner allein ist nicht genügend, um ein Versicherungsinteresse am Vermögen des Schuldners zu begründen. Das englische Recht ist noch von der mittelalterlichen Idee beherrscht, daß die Forderung sich gegen die Person des Schuldners, nicht gegen sein Vermögen richte. Das versicherungsrechtliche Ergebnis ist absurd. Der Gläubiger kann zwar das Leben<sup>18)</sup>, nicht aber das Eigentum<sup>19)</sup> seines Schuldners

<sup>12)</sup> Darüber Welford und Otter Barry S. 260-263.

<sup>23)</sup> Lucena v. Crawford (1806) 2 N. R. 269.

<sup>14)</sup> Lucena v. Crawford (1806) 2 N. R. 269.

<sup>15)</sup> Amerikanischer Fall: Rawls v. Amorsia Mutual etc. (1863) 27 N. Y. 282.

<sup>16)</sup> Eine große Anzahl Verträge des täglichen Lebens sind nach den Sale of Goods Act und Statuts of Frauds von 1677 ohne Schriftbeweis nicht klagbar. Über die Folgen für das Versicherungsinteresse Macgillivray 202 und 220.

<sup>17)</sup> Kanadische Urteile bei Macgillivray 201.

<sup>18)</sup> Dalby v. India and London Life Ass. Co. (1854) 15 C. B. 365. Das Interesse besteht nach amerikanischen Urteilen in Höhe der Schuld zuzüglich Prämienkosten und Zinsen, berechnet auf die vermutliche Lebensdauer des Schuldners.

<sup>19)</sup> Macaura v. Northern Ass. Co. (1925) A. C. 619. Laxer das amerikanische Recht, das die Versicherung des Vermögens zahlungsschwacher Personen durch die Gläubiger erlaubt (Rohrbach v. Germania Fire (1875) 62 N. Y. 47).

versichern, mit der Begründung, an dessen Erhaltung ein Interesse zu haben. Es muß eine weitere rechtliche Beziehung dazukommen, um ein Versicherungsinteresse zu schaffen, wie etwa ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht, eine Vollstreckungshandlung (das Urteil allein genügt nicht), eine Schadenersatzpflicht oder eine Obhutsverpflichtung an gewissen Gegenständen des Schuldners. Dann sind diese und nur diese Objekte vom Gläubiger versicherbar<sup>20)</sup>.

Aus denselben Gründen kann ein Vertreter in eigenem Namen nicht seine Firma, kann ein Aktionär in eigenem Namen nicht seine Gesellschaft versichern, auch wenn er alle Aktien in seiner Hand vereinigt (Einmanngesellschaft)<sup>21)</sup>.

Dieselben Regeln gelten im Verhältnis von Solidarschuldner und Schuldner und Bürgen. Der Bürge kann nicht das Vermögen des Schuldners versichern, wohl aber sein Leben in Höhe der Bürgschaftsschuld<sup>22)</sup> und der gesamten Solidarschuld<sup>23)</sup>.

Die vorgenannten Fälle stammen vorwiegend aus der Schadensversicherung. Die Maßstäbe in der Lebens- und Unfallversicherung, soweit auf Grund des Life Assurance Act von 1774 ein Versicherungsinteresse gefordert wird, sind keine anderen. Daß es zu arg verkünstelten und unwürdigen Lösungen kommen muß, wenn man die Beziehungen des Versicherten zu seiner Mitwelt in den Bereich geschäftlicher Kalkulationen einbezieht, ist nicht verwunderlich.

Eltern und Kinder. Sentiments und Verwandtschaft allein schaffen kein Versicherungsinteresse<sup>24)</sup>. Eine Versicherung der Eltern auf das Leben der Kinder ist

---

<sup>20)</sup> Western Fire Office v. Glasgow ctr. (1888) A. C. 699.

<sup>21)</sup> Seagrave v. Union Marine Ins. Co. (1866) L. R. 1 C. P. 305. Die amerikanische und vermutlich auch die kanadische Praxis bejaht das Interesse des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen.

<sup>22)</sup> Branford v. Sannders (1877) 25 W. R. 650.

<sup>23)</sup> Hebson v. West (1863) 3. Band S. 579.

<sup>24)</sup> Halford v. Kymer (1830) 10. Band C 724.

grundsätzlich nicht möglich. Das Versicherungsinteresse kann dagegen vorhanden sein, wenn und insoweit es zur Deckung von Auslagen im Falle des Ablebens des Kindes (Begräbniskosten) dient, oder wenn die Eltern ihren Lebensunterhalt von den Kindern beziehen<sup>25)</sup>, oder wenn durch die häuslichen Dienste des versicherten Kindes Hauspersonal erspart wird(!)<sup>26)</sup>, oder wenn die Versicherung zugunsten des Kindes abgeschlossen ist<sup>27)</sup>. Nach schottischem Recht besteht eine Vermutung, daß ein Vater ein versicherbares Interesse auf das Leben des Sohnes hat<sup>28)</sup>.

Kinder und Eltern. Ein Sohn hat nur ein Versicherungsinteresse am Leben des Vaters, der ihn unterhält, nicht aber, wenn er selbst den Vater unterstützt. Denn der Tod des Vaters kann ihm nicht schaden<sup>29)</sup>, erst recht nicht der Tod einer Mutter. Daß er für die Begräbniskosten der Eltern aufkommt, entspricht dem moralischen Pflichtgefühl, ist juristisch aber gleichgültig<sup>30)</sup>.

Verwandte untereinander. Nur ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch begründet ein Versicherungsinteresse. Daß jemand tatsächlich, aber freiwillig von Verwandten unterstützt wird, verschafft dem Empfänger kein Interesse am Leben des Spenders<sup>31)</sup>. Ebensowenig besteht eine Verpflichtung für Verwandte, für die Begräbniskosten der Eltern oder anderer Verwandten aufzukommen, so daß

---

<sup>25)</sup> Aber nur, wenn ihnen ein Rechtsanspruch darauf zur Seite steht. Darüber Macgillivray 222-223.

<sup>26)</sup> Harse v. Pearl Life (1903) 2 K. B. 92.

<sup>27)</sup> Hatley v. Liverpool Victoria ctr. (1919) W. C. and J. Rep. 28.

<sup>28)</sup> English and Scottish Law Life v. Carmichael (1919) S. C. 636.

<sup>29)</sup> Shilling v. Accidental Death Ins. Co. (1857) 27 J. 16.

<sup>30)</sup> Harse v. Pearl Life Ass. Co. (1903) 2 K. B. 92.

<sup>31)</sup> Großzügiger und weit verständnisvoller die Rechtsprechung in USA.: Aetna Life Ins. Co. v. France (1876) 94 ff. S. 561. Zusammenstellung bei Macgillivray 224/225.

ein Versicherungsinteresse darauf nicht gestützt werden kann<sup>32</sup>). Dagegen kann das Leben eines Verwandten, der im Haushalt mithilft, insoweit versichert werden, als im Falle seines Ablebens durch den Wegfall seiner Arbeitskraft anderes bezahltes Dienstpersonal eingestellt werden müßte<sup>33</sup>).

Ehegatten untereinander haben ein versicherungsfähiges Interesse am Leben des andern Teils kraft des Married Women Property Act 1882, sect. II<sup>34</sup>). Das Versicherungsinteresse wird hier in unbeschränkter Höhe als bestehend vermutet, und zwar unwiderlegbar. Die Regeln der Über-, Unter- und Doppelversicherung sind deshalb nicht anwendbar<sup>35</sup>).

Ein Dienst- oder Werk- oder Arbeitsvertrag gibt dem Arbeitgeber ein versicherbares Interesse am Leben und der Gesundheit seiner Angestellten<sup>36</sup>), und umgekehrt dem Angestellten am Leben seines Arbeitgebers<sup>37</sup>), in beiden Fällen aber nur für die Dauer der Dienstzeit.

Teilhaber einer OHG haben ein versicherbares Interesse am Leben der Mitteilhaber in Höhe des von diesen eingebrachten Gesellschaftskapitals<sup>38</sup>).

Zukünftige Erben haben kein versicherbares Interesse auf das Leben des Erblassers. Die spes succes-

---

<sup>32</sup>) Howard v. Refuge (1886) 54 L. T. 644. Versicherung der Begräbniskosten ist innerhalb der Grenzen des Friendly Societies Act (1896) und des Industria Assurance Act (1923) möglich.

<sup>33</sup>) Harse v. Pearl Life (1903) 2 K. B. 92.

<sup>34</sup>) Für Versicherungen des Mannes auf das Leben der Frau, Griffith v. Fleming (1909) 1 K. B. 805.

<sup>35</sup>) Mc Farlane v. Royal London Friendly Society (1886) 2 T. L. R. 755.

<sup>36</sup>) Hebdon v. West (1863) 7 L. T. 854.

<sup>37</sup>) Turnbull and Co. v. Scottish Provident Institution (1896) 34 S. L. R. 146.

<sup>38</sup>) Connecticut Mutual Life Ins. v. Luchs (1883) 108 U. S. 498. Es ist zweifelhaft, ob englische Gerichte diesem amerikanischen Urteil folgen werden.

sionis kann nicht als Grundlage dienen, weil sie vor dem Tode keine klagbare Verpflichtung erzeugt<sup>39)</sup>.

4. Das Interesse ist ein rechtliches nur, wenn es rechtlich erlaubt ist. Die Versicherung von „unerlaubten“ (illegalen)<sup>40)</sup> Interessen ist nichtig. Damit ist Verschiedenes ausgedrückt:

a) Das Interesse kann unerlaubt sein wegen der Unerlaubtheit der Beziehung des Versicherten zum Vermögensobjekt (subject matter). Etwa im Falle der Versicherung von Schmugglergewinn, von Schmiergeldern, von Geldstrafen. Daß die Versicherung der zivilen Haftpflicht aus kriminellen Akten (z. B. Körperverletzung, Vergehen gegen Straßenverkehrsordnung) nicht sittenwidrig ist, mußte in England durch Gerichtsspruch gesagt werden<sup>41)</sup>. Die Versicherbarkeit solchen Interesses wird nur zögernd und mit durch die Sache nicht gerechtfertigten Vorbehalten zugelassen. So soll es darauf ankommen, ob die Handlung auf Grund des ungeschriebenen Common Law oder durch eine im Gesetzblatt verkündete Strafvorschrift verboten ist<sup>42)</sup>. So ist z. B. eine Haftpflichtforderung aus einem in Trunkenheit herbeigeführten Autounfall in Kanada deckungsunfähig, in England dagegen gedeckt<sup>43)</sup>. Unter dieser Betrachtungsweise ist noch heutzutage der Einschluß des Selbstmordrisikos in der Lebensversicherung unsittlich und macht die gesamte Police unwirksam<sup>44)</sup>. Denn die versuchte Selbsttötung

---

<sup>39)</sup> Parsons v. Bynold (1845) 13 S. 518.

<sup>40)</sup> Streng genommen gibt es keine „unerlaubten“ Interessen, sondern der Versicherungsvertrag ist gesetzwidrig oder gegen die guten Sitten. Daß jemand eine Beziehung zu einer Sache hat, das kann ihm nicht erlaubt und nicht verboten werden (Ehrenzweig). Zur Satzverkürzung mag das „unerlaubte“ Interesse hingehen.

<sup>41)</sup> Tinline v. White Crone Ins. Co. (1921) 3 K. B. 327.

<sup>42)</sup> Fälle bei Macgillivray 260-263.

<sup>43)</sup> James v. British Gen. Ins. Co. Ltd. (1927) 2 K. B. 311.

<sup>44)</sup> Beresford v. Royal Ins. Co. (1938).

ist nach gemeinem Strafrecht ein krimineller Akt und als solcher unversicherbar<sup>45)</sup>.

b) Das Interesse kann unerlaubt sein wegen des Vermögensobjektes, an das es anknüpft. Etwa die Versicherung eines Bordellbetriebes, von Schmuggelwaren oder dazu dienenden Transportmitteln, von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken, Versicherung von Waren, die Ausfuhr- oder Einfuhrverboten unterliegen.

c) Das Interesse kann unerlaubt sein wegen der Unerlaubtheit der versicherten Gefahr. Etwa Versicherung von Schmuggeltransporten, Haftpflicht aus einem Bordellbetrieb. Der Umstand allein, daß im Laufe der versicherten Unternehmung Gesetzwidrigkeiten vorkommen, macht die Versicherung nur dann unwirksam, wenn der Versicherte bei Vertragsschluß darum wußte oder daran teilnimmt (sect. 41 MIA). Ebenso ist eine Versicherung gegen Risiken, die nur teilweise ungesetzlich sind, unmöglich, wenn also z. B. ein Schiff, das Schmuggelware mitbefördert, im übrigen aber lauterer Zwecke dient, gegen die Gefahren der Seefahrt versichert wird.

Es entspricht uraltem englischem Recht, in Kriegzeiten dem Gegner jeden nur möglichen Schaden zuzufügen und denselben aller Vorteile, die ihm sonst unter dem Völkerrecht zustehen würden, zu berauben. Im Kriege ist deshalb englischen Bürgern und in England domizilierten Neutralen jeder Verkehr mit den Bewohnern und Staatsangehörigen des mit England verfeindeten Landes verboten. Infolgedessen ist sowohl die Versicherung solcher Handelsgeschäfte, deren Erlös, als auch der Gegenstände selbst, die aus verbotswidrigen Geschäften stammen, nichtig<sup>46)</sup>. Auch Versicherungen mit feindlichen

---

<sup>45)</sup> Beresford v. Royal Ins. Co. (1938).

<sup>46)</sup> Potts v. Bele (1800) 8 T. R. 548. Weiter geht der Makel (des „taint of illegality“) nicht: Die Surrogate des Erlöses sind versicherbar (Bird v. Appleton, 1800, 8 T. R. 562). Über die Begriffe „Feind“, „Ausländer“, „Domizil“ etc. und den Einfluß der Verträge von Versailles, Germain en Laye, Trianon und

Ausländern, die vor Kriegsausbruch genommen sind, sind nichtig. Ist der Versicherungsfall vor Kriegsausbruch eingetreten, so kann vor Kriegsende keine Entschädigung verlangt werden. Die feindliche Partei verliert während des Krieges ihre aktive Klagelegitimation vollkommen. Aber auf die Rolle des Beklagten muß sie sich einlassen.

In allen drei Fällen ignoriert die englische Rechtsprechung ausländische Verbotsgesetze und Steuervorschriften, die keine Parallele im britischen Recht haben. Das Interesse ist nicht deshalb unerlaubt, weil es im Ausland unerlaubt ist. So ist die Versicherung eines Handelsunternehmens, welches zugegebenerweise die Täuschung eines auswärtigen Staates mittelst gefälschter Papiere bezweckt, durchgesetzt worden<sup>47</sup>). Nur der Schmuggel, die Devisenschiebung zum britischen Nachteil ist mit einem Makel in den Augen englischer Richter behaftet. Freilich ist der besondere Charakter einer solchen Unternehmung ein gefahrerheblicher Umstand, der dem Versicherer angezeigt werden muß. Ferner ist bei einem Vertrag, der im Ausland geschlossen ist, die Annahme gerechtfertigt, daß die Gesetze dieses Landes Anwendung finden sollen und eine Verletzung derselben würde den englischen Versicherer vor einem englischen Gericht befreien.

Ein unerlaubtes Interesse wird nicht dadurch erlaubt, daß ein gutgläubiger Dritter die Rechte aus der Versicherung erwirbt. Der Satz wird jedoch nur in der Schadensversicherung ausnahmslos durchgeführt<sup>48</sup>). In der Lebensversicherung hat man sich zu Konzessionen im Interesse der Verkehrsfähigkeit der Lebenspolice entschließen müssen.

---

Neuilly sehr ausführlich Macgillivray 272-292 mit zahlreichen, aus der Zeit der Napoleonischen Kontinental Sperre und dem Weltkrieg stammenden Fällen.

<sup>47</sup>) One nation does not take notice of the revenue Law of another (Planché v. Fletcher, 1779, 1 Dougl. 251).

<sup>48</sup>) Samuel v. Dumas (1924) A. C. 431.

5. Die Versicherung „vergangener Interessen“<sup>49)</sup> ist gültig, wenn beide Parteien nicht wissen, ob ein Schaden entstanden, ist und darüber einig sind, daß die Versicherung Vergangenheiterversicherung sein soll<sup>50)</sup>. Die Versicherung gilt im Zweifel nicht als Vergangenheiterversicherung; sie ist jedoch in jeder Lloyds-Police durch die Klausel „lost or not lost“ inbegriffen. Eine Vergangenheiterversicherung ist auch möglich, wenn die Vertragsteile den Eintritt des Schadens, nicht aber seinen Umfang kennen<sup>51)</sup>.

Wissen Versicherer und Versicherter, daß der Schaden schon entstanden ist, so ist der Vertrag unwirksam.

Weiß es nur der Versicherer, so ist der Vertrag wirksam.

Weiß es nur der Versicherte, so ist der Vertrag unwirksam wegen Verletzung der vorvertraglichen Gefahrbeschreibungspflicht. Eine dahingehende Offenbarungspflicht ist selbstverständlicher Bestandteil der duty of good faith. Im ordnungsgemäßen Geschäftsgang muß dem Versicherten auch bekannt werden, was seinen, mit der versicherten Unternehmung befaßten, Angestellten bekannt wird. Deren Kenntnis gilt deswegen als Kenntnis des Versicherten<sup>52)</sup>. Der Vertrag ist auch unwirksam, wenn der Versicherte, nicht aber sein Vertreter um den Eintritt des Schadens wußte.

6. Ein bedingtes, oder vorübergehendes, oder künftiges Interesse ist versicherbar. Die Unversicherbarkeit künftiger Beziehungen, die kein oder noch kein rechtliches Interesse bieten, ist damit nicht zu verwechseln. Der Käufer kann sich versichern, bevor die Gefahr auf ihn übergegangen ist, der Automobilhalter, bevor das Fahrzeug immatrikuliert ist. Da aber ein versicherbares Interesse nicht vorhanden sein kann, wo kein

---

<sup>49)</sup> Richtiger: die Versicherung eines gegenwärtigen Interesses für eine vergangene Gefahr.

<sup>50)</sup> Giffard v. Queen Ins. Co. (1869) 1 Hannay 432.

<sup>51)</sup> Bradford v. Symondson (1881) 7 Q. B. D. 456.

<sup>52)</sup> Proudfoot v. Montefiore (1867).

Risiko besteht — Interesse und Gefahr bedingen sich gegenseitig —, so ist ein solcher Vertrag durch die wirkliche Entstehung des Interesses bedingt. Stellt sich heraus, daß die Bedingung nicht mehr eintreten kann, so wird der Vertrag nachträglich nichtig; bestand von vornherein keine Aussicht, daß das Interesse zur Zeit des Versicherungsfalles vorhanden sein wird, so ist der Vertrag von Anfang an unwirksam<sup>53</sup>). Die sogenannte laufende Versicherung ist die verbreitetste Form der Versicherung künftigen Interesses.

Die Versicherung künftigen Interesses wirft die Frage auf, in welchem Zeitpunkt das Interesse vorhanden sein muß. Soll das Interesse nur im Moment des Vertragsschlusses, oder auch noch während der Versicherungsdauer, oder muß es in dem Zeitpunkte gegeben sein, in dem die Versicherungsleistung fällig wird?

Es ist zu unterscheiden:

a) In der echten Schadensversicherung (Feuer-, Diebstahl-, Seeversicherung usw. genügt es, wenn das Versicherungsinteresse spätestens im Augenblick des Versicherungsfalles zur Entstehung gelangt ist oder in diesem Zeitpunkt noch besteht<sup>54</sup>).

---

<sup>53</sup>) Sekt. 4 MIA. In der Lebensversicherung und unter dem Life Assurance Act 1774 überhaupt ist gerade umgekehrt richtig: die Versicherung ist unwirksam, wenn das Interesse zwar vorhanden ist, aber von vornherein die Aussicht besteht, daß es zur Zeit des Versicherungsfalles noch vorhanden sein wird. Vgl. Macgillivray 195.

<sup>54</sup>) So für die See- und Transportversicherung ausdrücklich Sekt. 6 MIA. Für die übrigen Branchen zweifelnd Macgillivray Seite 192. Der Life Assurance Act (1774), der ja auch die gesamte Immobilierversicherung beherrscht, wird für Lebensversicherungspolice dahin ausgelegt, daß das Interesse schon bei Vertragsschluß bestehen muß. Für die Feuerversicherung verlangt Sadlers' Co. v. Badcock (1743) 2 Atk. 554 gleichfalls das Interesse in diesem Zeitpunkt. Die uralte Entscheidung lebt in den Lehrbüchern, die Praxis der Sachversicherung geht über sie hinweg. Dasselbe Wort aus demselben Gesetz hat also in verschiedenen Branchen eine verschiedene Auslegung.

b) In der Lebens- und Unfallversicherung auf fremdes Leben und in den dem Life Assurance Act (1774) unterworfenen Brauch ist es erforderlich und genügend, wenn das Interesse im Augenblick des Vertragsschlusses vorhanden ist<sup>55</sup>). Die Versicherung auf das Leben des Schuldners bleibt wirksam, wenn inzwischen die Forderung erlischt oder abgetreten wird<sup>56</sup>). Sie ist dagegen unwirksam, wenn bei seinem Ableben die Schuld zwar bestand, aber erst nach Vertragsschluß zur Entstehung kam.

7. Folgen des Interessesemangels. Eine Versicherung ohne versicherbares Interesse ist eo ipso als Wettversicherung (*gaming or wagering contract*) nichtig<sup>57</sup>). Es ist belanglos, ob der Versicherer darum weiß und ob er will; die objektive Tatsache des Fehlens eines Interesses genügt. Die Parteien können auch nicht im voraus auf das Interesse verzichten, nicht einmal den Beweis des Interesses erlassen. Die übliche Unanfechtbarkeitsklausel (*policy proof of interest*) versagt rechtlich dem Versicherer keineswegs den Gegenbeweis des Interessesemangels<sup>58</sup>). Auch der übliche Trick, statt die *p. p. i.*-Abrede in die Police einzuschreiben, sie mit einer Stecknadel anzuhäften und vor Gericht verschwinden zu lassen, kann nicht helfen. Eine *p. p. i.*-Police ist sogar nichtig, wenn ihr in

<sup>55</sup>) Das soll aus Worten „*shall have no interest*“ und „*no greater amount shall be recovered than the amount or value of the interest*“ herausgelesen werden können (*Dally v. India and London Life*, 1854, 15 C. B. 365). Diese Lösung ist für die Bedürfnisse der Praxis unabweisbar, aber rechtlich unlogisch.

<sup>56</sup>) *Law v. London Indisputable Life Pol. Co.* (1855) 1 Kand. J. 223.

<sup>57</sup>) Für Schadenversicherung: *Gaming Act* (1845) sect. 18; für Summenversicherung: *Life Assurance Act* (1774) sect. 1 *M. I. A.* sect. 4. *Prudential Insurance Co. v. Inland Revenue Commissioners* (1904) 2 K. B. 659.

<sup>58</sup>) Er würde damit freilich die Schande der ganzen City auf sich ziehen. Die Standesdisziplin ist einzigartig. Der *M. I. A.* (*Gambling Policy*) 1909, der mit Gefängnisstrafe die *p. p. i.*-Klausel ahndet, steht auf dem Papier.

Wirklichkeit ein Interesse zugrunde liegt<sup>59)</sup>. Auch die Unanfechtbarkeitsklausel in der Lebensversicherung kann einen Mangel des Interesses nicht heilen<sup>60)</sup>. Doch macht die verwandte Klausel „without benefit of salvage to the insurer“ die Versicherung nur dann zur Wettversicherung, wenn der Versicherte ohne die Klausel den Versicherer gerettet überlassen müßte (sect. 4 MIA).

Die Kenntnis eines oder beider Teile vom Mangel des Interesses ist entscheidend dafür, ob die Rückzahlung der Prämie verlangt werden kann (sect. 84 MIA). Eine bezahlte Prämie kann nicht zurückgefordert werden, außer wenn der Versicherte die Ungesetzlichkeit weder kannte noch kennen mußte.

Das Gericht kann auch von Amtes wegen das Fehlen des Interesses bemängeln<sup>61)</sup>. Wird das versäumt, so kann die Einrede des mangelnden Interesses nur vom Versicherer, nicht vom Versicherten und nicht im Prozesse mit Dritten über den Versicherungsanspruch erhoben werden<sup>62)</sup>. Das Interesse wird zum Schutze des Versicherers gegen unlautere Machenschaften verlangt. Deshalb kann der Versicherer auch nachträglich auf Geltendmachung des Interesse mangels verzichten. Hat er in Kenntnis des Interesse mangels bezahlt, so kann er die Versicherungssumme nicht mehr zurückfordern. In der Zulassung eines stillschweigenden Verzichtes übt die Rechtsprechung strengere Zurückhaltung als in andern Gebieten. Die Einlassung auf den Versicherungsanspruch als solchen, die Bearbeitung des Schadens, die Einberufung eines Schiedsgerichts hindern die Gesellschaft nicht, nachträglich den Mangel des Interesses zu rügen<sup>63)</sup>.

---

<sup>59)</sup> Cheshire Assurance Co. v. Vaughan Bros. Co. (1920) L. 3 K. B. 240 a. A. Schirrmeister-Prochownik Bd. II S. 775.

<sup>60)</sup> Anctil v. Manufacturers' Life Insurance Co. (1889) A. C. 604.

<sup>61)</sup> Gedge v. Royal Exchange (1900) 2 Q. B. 214.

<sup>62)</sup> Hadden v. Bryden (1899) 1 F. 710.

<sup>63)</sup> Macaura v. Northern Assurance Co. (1925) A. C. 619.